

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang

Sonderausgabe

Freitag, 14. März 2014

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Zuwanderer- und Integrationsrat am 25. Mai 2014

Gemäß § 9 Nr. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen vom 26.11.2009, in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 21.02.2014, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Solingen auf.

Auf die weiteren Bestimmungen des § 9 der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen vom 26.11.2009, in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 21.02.2014 weise ich hin.

Nach § 27 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) findet die Wahl der Mitglieder des Zuwanderer- und Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl statt.

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013, durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalens im Ministerialblatt vom 6. November 2013, Ausgabe 2013 Nr. 27, finden die allgemeinen Neuwahlen des Rates der Stadt und zu den Bezirksvertretungen in der Stadt Solingen am **25. Mai 2014** statt.

Aufgrund der Regelung des § 27 Absatz 2 GO NRW findet die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates am

Sonntag, den 25. Mai 2014

statt.

Wahlgebiet

Das Gebiet der Stadt Solingen besteht aus 81 Stimmbezirken. Entsprechend aufbereitete kartografische Unterlagen sowie ein Straßen- und Stimmbezirksverzeichnis können beim Wahlamt abgefordert werden.

Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis zum

07. April 2014, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl)

in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Solingen, Wahlamt (SD 33-3), Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, Zimmer 111, 42657 Solingen (Postanschrift: 42601 Solingen, Postfach 100 165) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle kostenlos ausgegeben werden.

An **Inhalt und Form der Wahlvorschläge** sind folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.
2. Wahlberechtigt für die Wahl in Solingen ist, wer am Wahltag, d. h. am 25. Mai 2014

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

- a) nicht Deutsche(r) im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1) 16 Jahre alt sein,
- 2) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Solingen seine Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Punkt 2 Satz 1 Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- 1) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- 2) die Asylbewerber sind.

3. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Nr. 2 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- Sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in Solingen seine/ ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist,

- wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

5. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Haupt-

wohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

6. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

7. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

8. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

9. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/ jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden; die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/die wahlberechtigte Wahlbewerberin ist zulässig. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder von Wählergruppen, die bereits in der laufenden Wahlperiode im Zuwanderer- und Integrationsrat vertreten sind, bedürfen der Unterstützung nach Satz 1 nicht.

10. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

11. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Stadtdienst Einwohnerwesen -Abteilung Wahlenbereits hält.

12. Der Wahlvorschlag ist in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Buchstaben abzufassen.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- die Zustimmungserklärung des/der vorgeschlagenen Bewerber/ nach dem Muster der Anlage 12 b zur

KWahlO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO abgegeben werden,

- eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist,
- bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner,
- sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, so lange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Vorprüfung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang daraufhin geprüft, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen nach Form und Inhalt entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder
- die Zustimmungserklärungen fehlen oder Mängel aufweisen oder
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung der/des Bewerber/s nach § 9 Nr. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen fehlt oder mangelhaft ist; zum Nachweis gehört auch die Versicherung an Eides Statt durch den Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer.

- nicht von der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten unterstützt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorbezeichneten Mängel nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am neununddreißigsten Tage vor der Wahl.

Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses werden im Amtsblatt der Stadt Solingen, in jedem Fall aber am oder im Sitzungsgebäude öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den oben angegebenen Anforderungen an Form und/oder Inhalt nicht entsprechen oder
- wenn sie aufgrund eines Parteiverbotes durch das Bundesverfassungsgericht, eines Verbotes durch den Landesverfassungsgerichtshof nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung oder eines Verbotes einer Vereinigung gem. Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unzulässig sind.

Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den notwendigen Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnung Anlass zu Verwechslungen, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei, sofern nicht die Vertrauensperson eine solche festgesetzt hat.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses Beschwerde beim Wahlleiter eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Wahlleiter oder die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl durch den Wahlleiter im Amtsblatt der STADT SOLINGEN öffentlich bekannt gemacht.

Solingen, 06.03.2014

Der Stadtdirektor
als Wahlleiter

Hartmut Hoferichter